

SATZUNG DES VEREINS FÜR FITNESS- UND REHABILITATIONSSPORT e.V.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Fitness-und Rehabilitationssport e.V. und hat seinen Sitz in 27318 Hoya. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, insbesondere Behinderten- und Fitnesssport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Übungsstunden und Veranstaltungen in den Abteilungen Fitness- und Behindertensport, letzteres unter ärztlicher Betreuung.

Der Verein ist bestrebt, durch Prävention und Rehabilitation gesundheitlich beeinträchtigten Mitgliedern zu helfen und durch Sporttherapie ihr psychisches Gleichgewicht und ihre physische Leistungsfähigkeit wiederherzustellen.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung 77 (§§ 52 ff) oder der an ihre Stelle tretende Bestimmungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich. Auslagen werden nach der Prüfung durch den Vorstand erstattet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.v. und seinen Gliederungen sowie des Behindertensportverbandes Niedersachsen e.V. und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, folgend Sparten genannt, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Jeder Sparte steht ein /-e oder stehen mehrere Spartenleiter /-innen vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben.

MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein können alle natürlichen Personen beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennen.

Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrags und durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluß des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt wurde.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß eines Kalenderhalbjahres;
- b) durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes;
- c) mit dem Tod des Mitglieds.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 7b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Die Entscheidung des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und den Beschlüßfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür betroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;

- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. zur Zeit beim Gerling-Konzern abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.;

ORGANE DES VEREINS

§ 11 Organe des Vereins

sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 12 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den / die 1. oder 2. Vorsitzenden /-e öffentlich (Kreiszeitung) mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 18 und 19.

§ 13 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern /-innen;
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und Geschäftsführung;
- f) Genehmigung des Haushaltsvorschlages unter Beschlußfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer /-innen;
- c) Beschlußfassung über Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Neuwahlen;
- f) besondere Anträge.

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem / der 1. Vorsitzenden;
- b) dem / der 2. Vorsitzenden;
- c) dem / der Geschäftsführer /-in;
- d) dem / der Kassenwart /-in;
- e) dem / der Leiter /-in des Sportbetriebes (Spartenleiter /-in);

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende, der / die Kassenwart /-in und der / die Geschäftsführer /-in, jeweils einer der Vorsitzenden gemeinsam mit dem / der Kassenwart /-in oder dem / der Geschäftsführer /-in handelnd.

§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Aufgaben der einzelnen Mitglieder

- 1. Der / die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der / die 2. Vorsitzende, vertritt den Verein zusammen mit dem / der Kassenwart /-in oder Geschäftsführer /-in, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein. Der / die 1. oder 2. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke, diese zusammen mit dem / der Kassenwart /-in oder Geschäftsführer /-in.**
- 2. Der / die Kassenwart /-in verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des / der 1. ggf. des / der 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er / sie ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die von dem / der 1. ggf. von dem / der 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Der / die Kassenwart /-in führt die Mitgliederlisten.**
- 3. Der /die Geschäftsführer /-in erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er / sie hat am Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zu verlesen ist. Alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw., liegen mit in seinem / ihrem Aufgabenbereich.**

4. **Der / die Leiter /-in des Sportbetriebes (Spartenleitung) bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er / sie hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen.**

§ 17 Kassenprüfer /-in

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden (einmalige Wiederwahl zulässig) Kassenprüfer /-innen haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem / der 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der / die hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

§ 18 Allgemeine Schlußbestimmungen

Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt durch den / die 1. bzw. 2. Vorsitzende /-n bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 1 Tag vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluß von dem / der 1. bzw. 2. Vorsitzenden und dem / der jeweiligen Schriftführer /-in zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, daß mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentums des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten dem Behindertensportverband Niedersachsen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Die Satzung tritt ab demin Kraft

Unterschriften: